



Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Kanton Solothurn **BWSO**

Achtung! Neues Mehrwertsteuergesetz per 1.1.2010

BWSO - neues MWST-Gesetz 2010 - Info4-09 vl.doc / 21.01.2011 / LB

Auf den 1.1.2010 wird das neue Mehrwertsteuergesetz in Kraft treten. Durch über 50 Gesetzesänderungen sollen die steuerpflichtigen Unternehmen administrativ entlastet werden. Die ursprünglich angestrebte radikale Vereinfachung der Mehrwertsteuer wird aber sicher auch mit dieser Revision nicht erreicht. Für die Forstbetriebe sind leider keine grundlegenden Vereinfachungen zu erwarten. Bei der Beurteilung der Steuerpflicht und der Abrechnung sind jedoch verschiedene Anpassungen zu berücksichtigen.

Der Verkauf von Holz aus dem eigenen Wald (Urproduktion) ist auch nach dem neuen Mehrwertsteuergesetz (nMWSTG) von der Steuer ausgenommen. Damit haben die Forstbetriebe zwar den Vorteil, dass sie ihre Produkte ohne MWST-Belastung verkaufen können, die Vorsteuer auf den eingekauften Leistungen müssen sie aber vollständig selber tragen, was insbesondere in Betrieben mit einem hohen Unternehmeranteil die Rechnung erheblich belasten kann. Um die Steuerbelastung zu reduzieren und die Risiken einer unbewussten Steuerpflicht für die übrigen Leistungen (Holzhandel, Arbeiten für Dritte usw.) zu minimieren, hat sich deshalb in den letzten Jahren die Mehrheit der Forstbetriebe freiwillig der MWST unterstellt (optiert).

Von den Änderungen, die auf den 1.1.2010 in Kraft treten, sind für die Forstbetrieb die folgenden von besonderer Bedeutung.

- Neu ist grundsätzlich **jedes Unternehmen steuerpflichtig** (unabhängig vom Umsatz).
- Wer die **Umsatzlimite von Fr. 100 000** pro Jahr unterschreitet, ist jedoch von der Steuerpflicht befreit.
- Der Verkauf von Holz aus dem eigenen Wald (**Urproduktion**) ist weiterhin von der Steuerpflicht ausgenommen. Neu gilt jedoch die Ausnahme für die konkrete Leistung (Urprodukt) und nicht mehr für die Person (Urproduzent).
- Ein **Verzicht auf die Steuerbefreiung** (Option) ist ohne Umsatzlimite durch einfache Meldung bei der Steuerverwaltung möglich. Die Mindestdauer für die Option beträgt nur noch 1 Jahr (bisher 5 Jahre)
- Das gilt auch bei der Option für **von der Steuer ausgenommene Leistungen** (Urproduktion). Bisher musste die Umsatzlimite von Fr. 40 000 überschritten sein und die Option war bewilligungspflichtig. Neu erfolgt die Option für Urprodukte durch einfachen **Ausweis der Steuer auf der Rechnung**. Der Urproduzent kann damit frei entscheiden, für welche Produkte er optiert (z.B. Stammholz), und für welche er auf die Option verzichten will (z.B. Hackschnitzel).
- Ein Gemeinwesen (öffentlicher Forstbetrieb) wird weiterhin erst dann steuerpflichtig, wenn der **Umsatz an steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen über Fr. 25 000** liegt.
- **Leistungen an andere Dienststellen** des eigenen Gemeinwesens (interne Verrechnung) zählen nicht mehr zum massgebenden Umsatz.



- Ist der Forstbetrieb steuerpflichtig, gilt die **Steuerpflicht für sämtliche Leistungen** und nicht wie bisher nur für die gleichartigen Leistungen.
- Die **Abrechnung nach effektiven Beträgen** muss nur noch 3 Jahre (heute 5 Jahre) beibehalten werden.
- Die **Abrechnung nach Saldosteuersätzen** (Nichtgemeinwesen) muss nur noch 1 Jahr (heute 5 Jahre) beibehalten werden.
- Die **Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen** (Gemeinwesen) muss nur noch 3 Jahre (heute 5 Jahre) beibehalten werden. Wird jedoch **zu Beginn der Steuerpflicht** die **Abrechnung nach effektiven Beträgen** gewählt, muss diese Methode **während 10 Jahren** (bisher 15 Jahre) beibehalten werden.
- Die **Steuersätze** werden auf den **1.1.2011** angepasst:

	ab 1.1.11	ab 1.1.10	vor 1.1.10
- Normalsatz	8.0 %	7.6 %	7.6 %
- reduzierter Satz	2.5 %	2.4 %	2.4 %
- Die **Pauschalsteuersätze** wurden angepasst:

	ab 1.1.11	ab 1.1.10	vor 1.1.10
- Verkauf von Holz aus dem eigenen Wald und Holzhandel	2.9 %	2.8 %	2.3 %
- Alle Forstarbeiten (inkl. reine Akkordarbeiten, Gartenbau)	4.4 %	4.2 %	4.6 %
- Holzprodukte, Möbelherstellung (Tische, Bänke u.ä.)	3.7 %	3.5 %	3.5 %
- Pflanzen / Abdeckmaterial ¹⁾	0.6 %	0.6 %	0.6 %

¹⁾ Der Pauschalsteuersatz von 0.6% gilt nur für Holzschnitzel, die als Abdeck- oder Streumaterial Verwendung finden und zum reduzierten Steuersatz von 2.5 % abgerechnet werden. Energie-Hackschnitzel sind in jedem Fall zum Normalsteuersatz von 8.0 % steuerbar und es gilt der Pauschalsteuersatz von 2.9 %.

Die MWST-Verordnung und die verschiedenen Ausführungsbestimmungen liegen erst im Entwurf vor. Doch ist mit keinen grundsätzlichen Anpassungen mehr zu rechnen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes und der Anpassung der Pauschalsteuersätze haben sämtliche Betriebe **bis Ende Februar 2010** und im Folgejahr noch einmal **bis Ende Februar 2011** die Möglichkeit, die Art der Abrechnung neu zu wählen. Die Forstbetriebe sind aufgefordert, ihre MWST-Situation sorgfältig zu prüfen und rechtzeitig die nötigen Schritte zu ergreifen.

Ausserdem: Beiträge an Natur- und Schutzwaldpflege in eigenen Wald

Gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a nMWST (oder Art. 33 Abs. 6 aMWST) gelten öffentlich-rechtliche Beiträge nicht als Entgelt, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag ausgerichtet werden. Das bedeutet, dass die Beiträge der öffentlichen Hand an **Arbeiten in den eigenen Naturschutz- oder Schutzwaldflächen** auch dann **nicht steuerbar** sind, wenn die Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden. Steuerbar sind entsprechende Leistungen lediglich in fremden Waldungen. Werden die Beiträge durch private Organisationen entrichtet, ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie als Spende gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. d nMWST ebenfalls nicht steuerbar sind.

Um die Sicherheit im Umgang mit der MWST zu erhöhen und die Betriebe bei der Steueroptimierung zu unterstützen, prüft der BWSO die Überarbeitung der MWST-Merkblätter und wird bei entsprechendem Interesse im ersten Quartal 2010 eine Weiterbildungsveranstaltung für die Verbandsmitglieder anbieten.

Lorenz Bader, Geschäftsstelle

